



## Gemeinde Arosa

Gemeindekanzlei  
Rathaus  
Postfach 165  
CH-7050 Arosa

t +41 81 378 67 67  
f +41 81 378 67 60  
kanzlei@gemeindearosa.ch  
www.arosa.ch

## Medienmitteilung

Datum: 23. April 2015

Betreff: Bundesgerichtsentscheid zu Beschwerden betreffend Gemeindefusion

Nachdem das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zwei vor dem Hintergrund der Gemeindefusion Arosa eingereichte Beschwerden abgewiesen hatte, zog einer der Beschwerdeführer dieses Urteil in der Folge ans Bundesgericht weiter. Mit Entscheid vom 12. März 2015 hat nun auch dieses die Beschwerden letztinstanzlich abgewiesen.

### Beschwerden und Begründung

Zwei Beschwerdeführer hatten dem Verwaltungsgericht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde beantragt, den Genehmigungsentscheid der Regierung in Bezug auf einzelne Bestimmungen des Fusionsvertrags aufzuheben und die acht Gemeinden anzuweisen, über die Verfassung der neuen Gemeinde in jeder betroffenen Gemeinde eine gesonderte Abstimmung durchzuführen. Ihren Antrag begründeten sie im Wesentlichen damit, dass die neue Gemeinde erst mit Annahme der neuen Verfassung entstehe, weshalb über die Verfassung in den alten Gemeinden separat abgestimmt werden müsse. Einer der Beschwerdeführer erhob zusätzlich eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Durchführung der Urnenabstimmung über die neue Gemeindeverfassung. Indem die Abstimmung im Rahmen der neuen, noch gar nicht existierenden Gemeinde Arosa und nicht in jeder der acht alten Gemeinden gesondert durchgeführt worden sei, seien die alten Gemeinden um ihr Vetorecht und die Stimmberechtigten um ihren Anspruch auf unverfälschte Kundgabe ihres freien Willens gebracht worden. Nach dem ablehnenden Entscheid des Verwaltungsgerichts, zog einer der beiden Beschwerdeführer den Entscheid ans Bundesgericht weiter und beantragte diesem, den Entscheid des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

### Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht kam zwar zum Schluss, dass auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist. Den Argumenten und dem Rechtsbegehren des Beschwerdeführers folgte es hingegen nicht. So kam das Bundesgericht

zum Schluss, dass mit der Botschaft zum Fusionsvertrag und dem Fusionsvertrag selbst die für die Gemeindeverfassung wesentlichen Punkte für die Stimmberechtigten bereits vor der Abstimmung über den Fusionsvertrag bekannt gewesen seien. Den Stimmberechtigten sei bei der Zustimmung zum Fusionsvertrag insbesondere bereits bewusst gewesen, dass die Abstimmung über die Gemeindeverfassung bereits im Rahmen der zukünftigen Gebietskörperschaft erfolgen würde. Nachdem die alten Gemeinden bzw. deren Stimmberechtigten diesem zweiseitigen Vorgehen in voller Kenntnisnahme der Sach- und Rechtslage zugestimmt hätten, sei es nicht ersichtlich, was ein solches Vorgehen ausschliessen würde.

### Kostenfolgen – auch für die Gemeinde

Obwohl sowohl das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden als auch das Bundesgericht ihre Gerichtskosten vollständig dem Beschwerdeführer auferlegt haben, bleiben die Beschwerden auch für Gemeinde Arosa nicht ohne Kostenfolge. Da den Gemeinden gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege kein Anspruch auf Parteienentschädigung zugesprochen wird, kann die Gemeinde ihre Aufwendungen, beispielsweise für die anwaltliche Vertretung vor Gericht, nicht den Beschwerdeführern weiterverrechnen.

Kontakt:

Lorenzo Schmid  
Gemeindepräsident

Tel. 081 378 67 57  
kanzlei[at]gemeindearosa.ch